

23. Juni 1954

19

Für das Nachschlagewerk!

Für die Sammlung!

Für die Fachpresse!

Gesetz: § 92 Abs.1 S. 1, § 89 Abs. 3 S. 2 ArbGG

Leitsätze: Die Zulassung der Rechtsbeschwerde
gegen Beschlüsse des LAG, welche die Beschwerde
als unzulässig verwerfen, ist auch dann unwirksam,
wenn der Beschluss des LAG auf Grund mündlicher
Verhandlung ergeht.

Aktenzeichen: 1 ABR 8/54

Beschl. - des BAG v. 23. Juni 1954 LAG Hamm



- 1 ABR 8/54. -

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. Juni 1954 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsstellers gegen
den Beschluss der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts
in Hamm vom 5. Februar 1954 -4 BV Ta 105/53- wird
als unzulässig verworfen.

Gründe:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Firma W[REDACTED] Verlag in Dortmund, die einer politischen Partei nahesteht, gibt das "W[REDACTED] Tageblatt" heraus. Im September 1953 kündigte der Verlag drei Setzern, ohne den Betriebsrat zu hören. Der Betriebsrat, welcher unter Hinweis auf § 66 BVG der Auffassung ist, dass er in solchen Fällen vorher gehört werden müsse, hat beantragt festzustellen, dass der Verlag verpflichtet sei, ihm vor jeder Kündigung eines technischen oder kaufmännischen Arbeitnehmers davon Mitteilung zu machen, und weiter festzustellen, dass der Betriebsrat in diesen Fällen das volle personelle Mitbestimmungsrecht nach dem BVG habe. Der Verlag als Antragsgegner bittet um Zurückweisung und macht geltend, dass er ein Tendenzbetrieb sei, die Bestimmung des § 66 a.a.O. daher nur insoweit Anwendung finde, als nicht die Eigenart des Betriebes entgegenstehe. Ein Zeitungsverlag, insbesondere wenn er einer politischen Partei nahestehe, sei nicht nur im Hinblick auf das leitende Personal und die Redaktion, sondern auch hinsichtlich der kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer von der Verpflichtung des § 66 Abs.1 BVG befreit.

Durch Beschluss des Arbeitsgerichts Dortmund vom 3.11. 1953 ist der Antrag des Betriebsrates zurückgewiesen. Hiergegen hat der Leiter der Rechtsabteilung des Ortsausschusses Dortmund des Deutschen Gewerkschaftsbundes für den Betriebsrat Beschwerde eingelegt, die vom Landesarbeitsgericht Hamm nach mündlicher Verhandlung als unzulässig mit der Begründung verworfen ist, dass nach § 11 ArbGG



- 3 -

Angestellte von Gewerkschaften nur befugt seien als Prozessbevollmächtigte von Mitgliedern der Gewerkschaft, aber nicht des Betriebsrates aufzutreten. Denn der Betriebsrat als solcher sei kein Mitglied der Gewerkschaft. Es genüge nicht, dass, wie hier, nur ein Betriebsratsangehöriger, dazu noch nicht einmal der Betriebsratsvorsitzende, Mitglied der Gewerkschaft sei. Gegen diesen Beschluss hat das Landesarbeitsgericht Hamm die Rechtsbeschwerde zugelassen. Sie ist frist- und formgerecht von dem antragstellenden Betriebsrat eingelegt.

Die Rechtsbeschwerde musste jedoch als unzulässig verworfen werden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht das Rechtsmittel zugelassen. Das hat aber nicht zur Folge, dass es dadurch auch dann zulässig geworden ist, wenn das Gesetz entgegensteht. Denn eine Zulassung kann den Rechtsmittelweg nur in Übereinstimmung, aber nicht im Widerspruch zum Gesetz eröffnen, weil das Gericht durch die Zulassung nur eine ihm gesetzlich gegebene Ermächtigung ausübt und ausüben kann. In § 89 Abs. 3 ArbGG heisst es, dass der Beschwerdebeschluss des Landesarbeitsgerichts endgültig ist. Soweit daher diese Bestimmung entgegensteht, kann ein danach gesetzlich unzulässiges Rechtsmittel nicht dadurch zulässig werden, dass es in einem Beschluss des Landesarbeitsgerichts zugelassen wird.

Die angezogene Bestimmung des § 89 Abs. 3 ArbGG schliesst die weitere Anfechtung eines Beschlusses, welcher die Beschwerde als unzulässig verwirft, auch dann aus, wenn vor dem Beschwerdegericht mündlich verhandelt ist. Eine analoge Heranziehung von Vorschriften der Revision -wobei der auf mündliche Verhandlung ergehende Beschwerdebeschluss als einem



- 4 -

Berufungsurteil entsprechend angesehen werden müsste – ist schon deswegen nicht möglich, weil im Verfahren der Revision gegebenenfalls eine Zurückverweisung zur weiteren Sachverhandlung vorgesehen ist, während die Zurückverweisung im Verfahren der Rechtsbeschwerde durch § 91 Abs.1 Satz 2 ArbGG ganz ausgeschlossen bleibt. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde in Analogie zur Revision würde daher entweder ergeben, dass das Rechtsbeschwerdegericht zwar den Beschluss des Beschwerdegerichts aufheben, dessen Entscheidung aber nicht ersetzen könnte, oder aber, wenn man eine ersetzende Entscheidung in weiterer Analogie zum Revisionsverfahren zulassen wollte, dazu führen, dass das Rechtsbeschwerdegericht über die Sachentscheidung des Arbeitsgerichts zu befinden haben und damit eine Art Sprung-Rechtsbeschwerde, ähnlich der Sprung-Revision sich ergeben würde. Das erscheint schon um deswillen ausgeschlossen, weil jede Sprung-Revision an ganz besondere Voraussetzungen gebunden ist. Aus den gleichen Erwägungen versagt auch eine entsprechende Heranziehung von Vorschriften der Revisionsbeschwerde. Demgemäss war trotz der Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht, dieses Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.

gez. Nipperdey gez. Dr. Poelmann gez. Dr. König



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)